



Gemeinde Großmehring Landkreis Eichstätt

Tel. 08407/92940

Amtsblatt Nr. 10/2025

Absicht zur Einziehung einer öffentlichen Straße

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Großmehring hat in seiner Sitzung vom 09.09.2025 die Absicht zur Einziehung der fehlerhaften Widmung der nachstehend bezeichneten Straße gemäß Art. 8 Abs. 3 BayStrWG beschlossen:

Blatt Nummer:	15;
Straße:	Dillgasse;
Stadt/Gemeinde:	Großmehring;
Landkreis:	Eichstätt;
Widmungsbeschränkung:	Keine;
Flurnummern:	4665/5-3, Gemarkung Großmehring;
Anfangspunkt:	B16;
Endpunkt:	Einmündung in Einöde Bachschneider;
Länge:	0,175 km;
Baulastträger:	Gemeinde Großmehring;

Begründung: Die Einziehung erfolgt, da die ursprüngliche Widmung inhaltlich in folgenden Punkten unrichtig war:

- die angegebenen Flurnummern existieren nicht
- der Anfangspunkt ist inkorrekt
- die Länge stimmt nicht.

Eine neue Widmung der Straße ist nicht erforderlich, da diese bereits mit der Blatt Nr. 113 wie folgt gewidmet wurde:

Blatt Nummer:	113;
Straße:	Dillgasse;
Stadt/Gemeinde:	Großmehring;
Landkreis:	Eichstätt;
Widmungsbeschränkung:	Keine;
Flurnummern:	2948/162, Gemarkung Großmehring;
Anfangspunkt:	Einmündung in die Eichenstraße bei Fl.-Nr. 1946/18;
Endpunkt:	Einmündung in Einöde Bachschneider Fl.Nr. 2948/28;
Länge:	0,065 km;
Baulastträger:	Gemeinde Großmehring;

Hinweis: Gemäß Art. 8 Abs. 3 BayStrWG wird die Absicht zur Einziehung hiermit mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Einziehungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht. Betroffene

Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange können innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Großmehring, Marienplatz 10, 1. OG Zimmer 12, 85098 Großmehring, Einwendungen vorbringen.

Frist: Einwendungen sind bis spätestens 02.01.2026 bei der Gemeinde einzureichen.

 Großmehring, den 01.10.2025

Rainer Stingl
Erster Bürgermeister